

589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (567 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Das Rechtsgebiet der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen, worunter die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen zu verstehen sind, befindet sich derzeit zufolge des Nebeneinanderbestehens von österreichischen Rechtsvorschriften aus der Zeit vor 1938 und Vorschriften aus der NS-Zeit in einem so unklaren Zustande, daß eine eindeutige Rechtslage nicht erkennbar ist. Haben schon die diesbezüglichen früheren österreichischen bundes- beziehungsweise reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorschriften, die bis zum Jahre 1869 zurückreichen, nicht immer eine innere Übereinstimmung aufgewiesen, so wurden sie in der Zeit zwischen 1938 und 1945 durch den Einbruch von Vorschriften, die einem fremden Rechts- und Verwaltungssystem entsprungen sind, vielfach völlig aus ihrem Zusammenhange gerissen. Die Verwaltungspraxis konnte daher seit dem Jahre 1945 mangels einwandfreier Rechtsvorschriften auf diesem Gebiete nur improvisieren, ein Zustand, der mit dem verfassungsgesetzlichen Grundsatz einer gesetzmäßigen Verwaltung unvereinbar ist. Wenngleich eine ähnliche Situation auch hinsichtlich des gesamten übrigen Schulrechtes zutrifft, das derzeit zum Großteil überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, so erscheint die gesetzliche Regelung der Angelegenheiten der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen mit Rücksicht auf eine gesetzmäßig geordnete finanzielle Gebarung der schulerhaltenden Gebietskörperschaften besonders vordringlich.

Die verfassungsmäßige Grundlage für diesen Gesetzentwurf stellt der unter 566 der Beilagen

vorliegende Entwurf eines Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes dar. Hervorzuheben ist, daß durch diese Regierungsvorlage der Begriff des gesetzlichen Schulerhalters der öffentlichen Pflichtschulen nunmehr eindeutig festgelegt wird. Im besonderen wird es der Landesgesetzgebung obliegen, den gesetzlichen Schulerhalter, als welcher nur das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband in Betracht kommen können, für die einzelnen Schularten oder für die einzelnen Schulen, zu bestimmen.

Der Unterrichtsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Juli 1955 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Populorum, Dr. Pfeifer, Dr. Neugebauer, Dr. Zechner, Mädl, Lola Solar und Griesner sowie Bundesminister Dr. Drimmel beteiligten, mit einigen Änderungen einstimmig beschlossen.

In der Debatte wurde zur Bestimmung des § 12-Abs. 4 festgestellt, daß die Schulgebäude auch weiterhin für außerschulische kulturelle und volksbildnerische Zwecke verwendet werden können, wenngleich für eine solche Verwendung aus pädagogischen und schulhygienischen Gründen wie bisher eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Der Unterrichtsausschuß hat hiezu der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die zuständigen Behörden bei der Bewilligung dem Interesse des kulturellen Lebens in den Gemeinden Rechnung tragen werden.

Zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird bemerkt:

ad § 8 Abs. 4:

Hier wurde lediglich eine stilistische Änderung vorgenommen.

2

ad §§ 18 und 19:

Mit Rücksicht darauf, daß die Ablösung des Salzburger Schulpatronats durch den Bund noch Verhandlungen mit dem Lande Salzburg erfordert, hat der Unterrichtsausschuß beschlossen, das Wirksamwerden der Aufhebung des Salzburger Schulpatronats einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorzubehalten. Dementsprechend wurden die §§ 18 und 19 der Regierungsvorlage gestrichen und dem § 18 ein neuer Inhalt gegeben. Der Bestimmung des § 9 kommt daher derzeit hinsichtlich des Salzburger Schulpatronats nur programmatische Bedeutung zu.

Die bisherigen §§ 20 bis 22 der Regierungsvorlage erhielten infolge Entfalls des bisherigen § 19 die Bezeichnung §§ 19 bis 21, wobei der Abs. 3 des neu bezeichneten § 21 mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 18 in seiner alten Fassung gegenstandslos geworden ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (567 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1955.

Dr. Withalm,
Berichtersteller.

Dr. Gschnitzer,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 567 der Beilagen.

1. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Landesgesetzgebung hat Vorschriften darüber zu enthalten, welche behördlichen Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.“

2. Der Eingang des Abschnittes II erhält folgende Fassung:

„Als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht haben die nachfolgenden Bestimmungen des § 17 zu gelten:“

3. § 18 der Regierungsvorlage entfällt.

4. Abschnitt III der Regierungsvorlage erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III.

Für die Gesetzgebung des Landes Salzburg wird abweichend von den Bestimmungen der §§ 9 und 19 im § 18 folgender weiterer Grundsatz aufgestellt:

§ 18. Das Wirksamwerden der Aufhebung der auf dem Gesetz vom 24. November 1863, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg Nr. 18/1864, beruhenden Patronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg bleibt einem gesonderten Bundesgesetz und einem Ausführungsgesetz des Landes Salzburg vorbehalten.“

5. Der § 20 erhält die Bezeichnung § 19.

6. Der § 21 erhält die Bezeichnung § 20.

7. Der § 22 erhält die Bezeichnung § 21.

8. Abs. 3 des neuen § 21 entfällt.